



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I / 2001, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.Juni 2006 (GVBl. I / 2006, S.74) und § 1, § 2, §3 und §15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG – in der Fassung der Bekanntgabe vom 31.03.2004 (GVBl. I / 2004, S. 174). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.April 2005 (GVBl. / 2005, S.170), in ihrer Sitzung am 12.07.2007 die nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zehdenick erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Zehdenick veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. die Benutzung von Musik-, Unterhaltungs-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b. an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games, Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren). Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment – Terminals, Sportinfo- Terminals und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs.1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 und 6.
 1. Die Steuer wird für jede Veranstaltung gesondert berechnet.

II. Pauschsteuer

§ 5 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Musik-, Unterhaltungs-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- oder ähnliche Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich der ausgezahlten Gewinne- bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.3 a) bei

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 8 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr.3 b)

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 5 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 7,00 € |

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge - z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 10. Kalendertag des laufenden Kalendermonats anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 7 braucht nicht angezeigt werden.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr.3 hat der Schuldner (§ 3) vierteljährlich jeweils bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes, die Anzahl der im letzten Vierteljahr gehaltenen Apparate abzugeben. Die Anzahl der Apparate ist dabei für alle drei Monate des Kalendervierteljahres getrennt anzugeben.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind auf dem amtlichen Vordruck für den Abrechnungszeitraum, der Geräteart, der Gerätetyp, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählerausdruckes und das Einspielergebnis (Nettokasse) einzutragen. Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Apparate anzugeben.
- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (8) Auf Antrag des Halters kann die Abgabe der Erklärung abweichend von Abs. 5 zugelassen werden.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für die Veranstaltungen nach §1 Nr.1 - 2 ist eine Pauschsteuer nach der Größe des Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, und ähnlichen Nebenräumen.
2. Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in 0,50 Euro. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

3. Die Stadt Zehdenick kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nr.1 und 2 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Zehdenick, Sachbereich Steuern, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr.1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine vierteljährliche Anmeldung ausreichend. Diese Veranstaltungen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres anzumelden.
3. Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 und 2 nicht durchgeführt, ist die Stadt Zehdenick spätestens einen Arbeitstag (Montag – Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 8

Entstehen des Steueranspruchs

1. Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Abs.2 mit der Inbetriebnahme des Apparates.
2. Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

1. In den Fällen des § 5 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
2. In den Fällen des § 6 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Die Stadt Zehdenick erlässt die Steuerbescheide, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen für die einzelnen Kalendervierteljahre nach Ablauf des einzelnen Kalendervierteljahres.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt gemäß § 12 KAG Land Brandenburg i.V.m. § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Mitwirkung des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Zehdenick Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Auf die Bestimmungen des §12 KAG Land Brandenburg i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommene Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen nach § 12 KAG Land Brandenburg i.V.m. § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten. Auf § 12 KAG Land Brandenburg i.V.m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 5 Abs.4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 2. § 5 Abs. 5 und 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 3. § 7 Abs.1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 4. § 11: Mitwirkungspflichten, Verweigerung des Zutritts

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2007 in Kraft.

Zehdenick, den 13.07.2007

Arno Dahlenburg
Bürgermeister